

Nr. 13

Botschaft des Agglomerationsvorstandes  
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung der  
Aussengestaltungen im Sektor  
«Château d'eau» (Marly)  
über die Massnahme 4NL.11 des AP4**

## Inhaltsverzeichnis

I. Généralités .....	1
II. Mesure et projet.....	2
III. Subventionnement.....	4
IV. Proposition à l'attention du Conseil d'agglomération.....	5

## Beilagen

- Beschlussentwurf

---

## Glossar:

**Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.**

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
AP4	Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
Freiburger Agglomeration	Freiburger Agglomeration (Gebiet)
NL	Ziel / Massnahme Natur & Landschaft
OP	Ortsplanung
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen vom Agglomerationsrat am 1. April 2021 und vom Staatsrat am 24. August 2021 genehmigt
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen am 13. September 2018 und revidiert am 15. Dezember 2021 durch den Agglomerationsrat und genehmigt durch den Staatsrat am 20. Juni 2022
TransAgglos	Zwei TransAgglos: TransAgglo TA1 (Avry – Matran – Villars-sur-Glâne – Freiburg – Granges-Paccot – Düdingen) und TransAgglo TA2 (Marly – Freiburg – Givisiez – Corminboeuf / Belfaux)
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

## **13 – 2021–2026: Botschaft betreffend die Subventionierung der Aussengestaltungen im Sektor «Château d'eau» (Marly) über die Massnahme 4NL.11 des AP4**

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 4NL.11 des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP4)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* schlägt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* vor, der Gemeinde Marly gestützt auf die vom *Rat am 1. April 2021 genehmigte Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* einen Beitrag für ein Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der Strategie *Natur und Landschaft (nachfolgend NL)* des AP4 zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

### **I. Allgemeines**

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt. Artikel 1 Absatz 1 der *Richtlinie* sieht vor, dass insbesondere Massnahmen eine Subventionierung der *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* erhalten, die eine Umsetzung des im *regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (nachfolgend RPA)* entwickelten Konzepts ermöglichen.

Die *NL*-Massnahmen sind nicht Gegenstand der mit dem Bund unterzeichneten Leistungsvereinbarung, die nur die Infrastrukturmassnahmen (Realisierungszeitraum 2024–2028) betrifft. Sie können folglich ab Inkrafttreten des *RPA*, dem sie angegliedert sind, umgesetzt werden.

Artikel 3 Absatz 2 der *Richtlinie* sieht vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen den Bauherrinnen zufällt (in der Regel die Gemeinden). In Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der *Richtlinie* wird zudem die Subventionierung durch die *Agglomeration* gestützt auf die im *RPA* eingetragenen Kosten berechnet, nach Abzug der möglichen Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter. Absatz 2 des gleichen Artikels bestimmt, dass mögliche Überschreitungen der Kosten zulasten der Bauherrin gehen.

Der *Vorstand* hat auf der Grundlage der *Richtlinie* ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche definiert, das den Gemeinden gestattet, vor der Realisierung der Arbeiten bei der Agglomeration ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Unter Einhaltung der Sonderbestimmungen des Massnahmenblatts wird auf der Grundlage eines vollständigen Dossiers ein höchstmöglicher Subventionsbetrag berechnet. Dieses Dossier beinhaltet namentlich einen detaillierten Kostenvoranschlag, der dem *Rat* als Grundlage für den gewährten Betrag dient.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der *Mehrwertsteuer (nachfolgend MWST)* auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und der Gemeinde überwiesen. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag mit einer Neuberechnung nach unten korrigiert.

Grundsätzlich betont der *Vorstand*, dass die in den Massnahmenblättern des AP4 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MWST enthalten. So ist der vom *Rat* genehmigte Subventionsbetrag nach der Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Baupreisindex<sup>1</sup> zwischen 'Oktober 2020' (Datum des berücksichtigten Referenzindex für das AP4) und dem Datum der Schlussabrechnung anzupassen. Zu diesem Betrag ist die MWST gemäss gültigem Steuersatz hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

<sup>1</sup> Der relevante Index für die Berechnung der Teuerung bezüglich der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* ist der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2020' ohne Teuerung und MWST zu entscheiden, was den im *AP4* eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht, sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MwSt.), dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Gemeinde Marly beantragt eine Subvention für die Ausführung von Aussengestaltungen im Sektor «Château d'eau» über die Massnahme 4NL.11 des *AP4* «Qualifikation und Vernetzung von Restflächen». Der *Vorstand* stützt sich auf die Bestandteile des Beitragsgesuchs, das er für die Vorstellung des Vorhabens mit dieser Botschaft erhalten hat.

## II. Massnahme und Vorhaben

### Beschreibung der Massnahme 4NL.11

Aufgrund der aktuellen Ausgangslage des Klimawandels ist eine starke und hochwertige ökologische Infrastruktur eine wesentliche Herausforderung der Raumplanung. Mit einer gezielten Aufwertung und einer Vernetzung der Freiräume kann die ökologische Infrastruktur innerhalb der Siedlungsfläche gestärkt und verbunden werden.

In diesem Sinn besteht das Ziel der Massnahme 4NL.11 des *AP4* in der Verbesserung der Qualität des Ökosystems und der Aufnahme der Bevölkerung innerhalb der Siedlungsflächen und/oder -ränder der *Freiburger Agglomeration* durch eine Aufwertung der sogenannten «Restflächen» (das heisst Freiräume, die vor der Aufwertung keine genaue Funktion hatten).

In Anwendung der *NL*-Strategien des *AP4* entspricht diese Massnahme einer integrierten Aufwertung der Freiräume, indem die funktionale und die Freizeitnutzung mit den landschaftlichen und natürlichen Aspekten in Einklang gebracht wird. Die Massnahme strebt zudem eine quantitative und qualitative Zunahme der begrünten Flächen und/oder der Biodiversitätsflächen im dichten städtischen Gebiet an.

Das von der Gemeinde Marly vorgelegte Vorhaben ist heute das erste, das über diese Massnahme einen Beitrag der *Agglomeration* erhält. Diesbezüglich möchte der *Vorstand* darauf hinweisen, dass die im *AP4* eingetragenen spezifischen Bestimmungen für die Massnahme 4NL.11 (siehe «Kosten und Subventionierung» des Kapitels III dieser Botschaft) in Zukunft ermöglichen werden, auch andere sachdienliche Vorhaben in der *Freiburger Agglomeration* zu subventionieren, sofern diese Teil eines Freiraumnetzes in einem breiteren Rahmen sind.

### Projekt der Gemeinde

Die von der Gemeinde Marly geplanten Aussengestaltungen sind Teil des neuen Schulzentrums «Château d'eau» (Parzelle 82 des Grundbuchs, im Norden der Gemeinde zwischen der Route de Bourguillon und der Route de la Grangette). Das vorgestellte Landschaftskonzept stammt aus einem Architekturwettbewerb, den die Gemeinde Marly 2019 organisierte. Es bezieht sich namentlich auf die Minergie-ECO-Vorschriften für ökologische Aussengestaltungen<sup>2</sup>.

Das Vorhaben sieht die Schaffung eines öffentlichen Parks vor, was es heute auf der Nordseite von Marly noch nicht gibt. Dieser neue multifunktionale und grüne Freiraum ist sowohl für die Schülerinnen und Schüler des neuen Schulzentrums als auch für die Bevölkerung vorgesehen und erstreckt sich auf ungefähr 1,5 Hektaren.

Die Aussengestaltungen dieses neuen Parks ermöglichen eine Stärkung der Biodiversität. Mit der Schaffung von verschiedenen neuen Biotopen (Hecken, isolierte Bäume und Alleen, Blumen- und Magerwiesen, Feuchtgebiete, Gebiete mit nackter Erde, Gründächer, Stein-, Holz- und Blätterhaufen, Trockenmauern, Nistplätze) werden insbesondere Zielarten (Vögel, Kleintiere und Insekten) angezogen. Im Rahmen der Planung des Gesamtprojekts wurde zudem der Vermeidung von Fallen und anderen möglichen Kollisionselementen zwischen Fauna und bebautem Raum besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

---

<sup>2</sup> Die Minergie-ECO-Vorschriften für ökologische Aussengestaltungen sehen insbesondere vor, dass 25 % der Flächen in der Umgebung der Bauten im Einklang mit der Natur zu gestalten sind (beispielsweise mit Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Wiesen) und dass über 80 % der verwendeten Pflanzensorten einheimisch und für den Standort typisch sind.



Abbildung 1 – Landschaftskonzept für die Aussengestaltungen des Schulzentrums Château d'eau  
(Quelle: Hüsler et associés)

Das Aussengestaltungsvorhaben ist auf die breitere Vision der *Ortsplanung (nachstehend OP)* abgestützt, die aktuell in der letzten Phase einer umfassenden Revision ist. Der neue Park des «Château d'eau» wird sich langfristig kohärent in das allgemeine Freiraumnetz der Gemeinde Marly und insbesondere in den Detailbebauungsplan (DBP), Rahmen «städtischer Boulevard», die Kantonsstrasse und die *TransAgglo TA2* einfügen.



Abbildung 2 – Sektor «Château d'eau» in der erweiterten Landschafts- und funktionalen Vernetzung der Gemeinde Marly  
(Quelle: GEA Vallotton und Chanard SA)

### III. Subventionierung

#### Konformität

Der *Vorstand* ist der Ansicht, dass das Aussengestaltungsvorhaben im Sektor «Château d'Eau», das die Gemeinde Marly entwickelt hat, im Ganzen den Zielen der Massnahme 4NL.11 entspricht. Der Park mit Bäumen des neuen Schulzentrums ermöglicht die Gestaltung von verschiedenen Biodiversitätsteilflächen auf einer Parzelle, die aktuell einen beschränkten ökologischen Wert aufweist. Die Gestaltung dieses Freiraums bietet zudem einen neuen Treffpunkt und Ort der Erholung für die Bevölkerung von Marly in einem Gebiet der Gemeinde, das relativ arm an hochwertigem öffentlichem Raum ist. Im Kielwasser des *LN*-Kapitels des *AP4* entspricht dieses Vorhaben der Perspektive der integrierten Aufwertung der Freiräume, indem die funktionale und die Freizeitnutzung mit den landwirtschaftlichen und natürlichen Aspekten in Einklang gebracht werden.

Aus einer breiteren Perspektive stärkt dieses Aussengestaltungsvorhaben mit seiner Netzwerklogik die landschaftliche Vernetzung der Gemeinde. Die gezielte Aufwertung von Freiräumen in verschiedenen Sektoren des Gebiets von Marly ermöglicht die Stärkung und Verbindung der ökologischen Infrastruktur im Siedlungsgebiet. In diesem Sinn ergänzt das Aussengestaltungsvorhaben «Château d'eau» die Landschaftsstrategie der Gemeinde, die sie im Rahmen ihres neuen *OPs* erarbeitet hat, und schafft Synergien. Durch die Anwendung eines kohärenten und ganzheitlichen Landschaftsgestaltungskonzepts, das auf mehrere Räume angewandt wird, leistet es auch einen Beitrag zur Umsetzung der *NL*-Strategien des *AP4*.

#### Kosten und Subventionierung

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der *Richtlinie* legt das Massnahmenblatt 4NL.11 des *AP4* fest, dass die *Agglomeration* für Vorhaben der «Qualifikation und Vernetzung von Restflächen» 50 % der Studienkosten und/oder der Realisierungskosten zulasten der Gemeinde (Bauherrin) subventioniert, mit einer Deckelung bei CHF 100'000. Dieser Betrag von CHF 100'000 (zu verstehen als ein Betrag, der alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen umfasst) stellt folglich den beitragsfähigen Höchstbetrag dieses Vorhabens dar.

Für das Vorhaben der Aussengestaltung des Sektors «Château d'eau» dient der Kostenvoranschlag der Umsetzung, der von der Gemeinde Marly übermittelt wurde und sich auf CHF 2'381'085 beläuft (Wert 'April 2021', inkl. MWST), als Berechnungsgrundlage für den Beitrag.

Der *Vorstand* stellt fest, dass unter Einhaltung der in den *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachstehend Statuten)* sowie im Inhalt des Kapitels *NL* des *AP4* vorgesehenen Kompetenzen die *Agglomeration* keine Gestaltungen finanzieren kann, deren Zweck hauptsächlich ein sportlicher ist. So kommen die Kosten für den Rasen des Sportplatzes nicht für eine Mitfinanzierung durch die Massnahme 4NL.11 in Frage.

Da die Bestimmungen des Massnahmenblatts 4NL.11 ausführen, dass einzig die Studienkosten und/oder die Realisierungskosten zulasten der Gemeinde subventioniert werden, müssen folglich auch die Kosten für den Unterhalt der Grünflächen und für die Pflanzung vom beitragsfähigen Betrag abgezogen werden.

Schliesslich führt der *Vorstand* aus, dass das Vorhaben gemäss dem von der Gemeinde übermittelten Dossier nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung durch den Staat Freiburg und/oder Dritte ist. Die *NL*-Massnahmen erhalten zudem keine Beiträge vom Bund. Nichtsdestotrotz ist die Umsetzung dieses Abschnitts des *AP4* gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der vierten Generation des Bundes für die *Agglomeration* bindend.

Gemäss den verschiedenen Parametern ergibt sich folgende finanzielle Beteiligung der *Agglomeration* am Projekt:

<b>Vorhaben</b>	<b>Beträge CHF</b> (Wert 'Oktober 2020', ohne Teuerung und MWST)	<b>Beträge CHF</b> (Voranschlag Gemeinde Wert 'April 2021', inkl. MWST)
Gesamtkosten des Vorhabens gemäss Kostenvoranschlag der Gemeinde		2'381'085
Kosten für den Rasen des Sportplatzes (nicht beitragsfähig)		- 6'462
Kosten für den Unterhalt der Grünflächen und Pflanzungen (nicht beitragsfähig)		- 70'005
<b>Beitragsfähiger Betrag</b>	<b>2'116'431</b>	<b>2'304'618</b>
<b>Durch die <i>Agglomeration</i> beitragsfähiger Betrag x 50 %</b>	<b>1'058'215.50</b>	
<b>Obergrenze = Subventionsbetrag</b>	<b>100'000</b>	

Tabelle 1: Finanzielle Verteilung gestützt auf die aktuellen Kosten

Der theoretisch durch die *Agglomeration* beitragsfähige Betrag übersteigt in diesem Fall die Deckelung des Massnahmenblatts des *AP4*. In Anbetracht des Voranstehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, einen Gesamtbetrag von CHF 100'000 (Deckelung einschliesslich aller Kosten, Gebühren und Aufwendungen) freizugeben.

Die genaue Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung überprüft.

Die Auslage von CHF 100'000 wurde unter der Rubrik 7900.5620.24 als Ausgabe im Investitionsvoranschlag 2023 der *Agglomeration* eingetragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Der *Vorstand* will die Nettoausgabe von CHF 100'000 (Wert 'CHF 100'000' inkl. MWST) für die Massnahme 4NL.11 mit einem Bankdarlehen finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschlossen werden, was einem Betrag von CHF 4'000 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das Darlehen 2023 vollständig in Anspruch genommen wird, wobei die Abschreibung 2024 beginnt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung erst beginnen kann, wenn der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens mit einem Zinssatz von 2 % für die zehn ersten Jahre, beziehungsweise von 4 % für die folgenden Jahre. Auf dieser Grundlage wird die gesamte Zinslast auf CHF 37'240 geschätzt, was durchschnittlichen jährlichen Zinsen von CHF 1'489.60 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 7900.5620.24 des Investitionsvoranschlags 2023 gehen.

### **IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates**

**Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die über die Massnahme 4NL.11 des *AP4* vorgesehene Subventionierung zu genehmigen.**

Mit freundlichen Grüssen

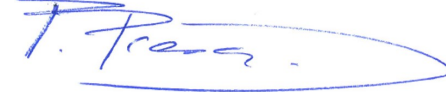
Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

**AGGLOMERATION DE FRIBOURG**  
**AGGLOMERATION FREIBURG**

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen am 13. September 2018 und revidiert am 15. Dezember 2021 durch den Agglomerationsrat, genehmigt durch den Staatsrat am 20. Juni 2022,
- das Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg,
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. August 2021 (RPA),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 13 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2022,
- der Botschaft Nr. 52 des Agglomerationsvorstandes vom 1. April 2021,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

**Erster Artikel**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Marly eine Nettosubvention mit einem Höchstbetrag von CHF 100'000 für die Realisierung von Aussengestaltungen im Sektor «Château d'eau» im Rahmen der Massnahme 4NL.11 des Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4) (Rubrik 7900.5620.24 des Investitionsvoranschlags 2023) ausuzahlen,

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 100'000 über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Freiburg, 13. Oktober 2022

Im Namen des Agglomerationsrates  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Jacques Dietrich

Félicien Frossard